

**Verordnung
zur Neuregelung des Gebührenrechts**

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 9 und 28 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG)²,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- 1. Vollzugsverordnung vom 9. Dezember 2008 über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche (Brückenangebotsverordnung, BrAV)³**

§ 15 Aufnahmegebühr

Mit der Einreichung des Gesuchs ist eine Gebühr nach der Gebührengesetzgebung² zu entrichten.

- 2. Vollzugsverordnung vom 11. November 2014 über die Berufsmaturität (Kantonale Berufsmaturitätsverordnung, kBMV)⁴**

§ 7 Abs. 5 Aufnahmeprüfung

¹Das Aufnahmeverfahren besteht in einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik.

²Der Stoff der Aufnahmeprüfung entspricht dem Lehrstoff der Orientierungsschule Niveau A.

³Das Prüfungsergebnis entspricht dem Durchschnitt der folgenden Positionsnoten:

1. Prüfungsnote Deutsch;
2. Prüfungsnote Mathematik (doppelt gewichtet);
3. Durchschnitt aus den Prüfungsnoten Französisch und Englisch.

⁴Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn ein Durchschnitt von mindestens 4.0 erreicht wird und nicht mehr als eine Positionsnote unter 4.0 liegt.

⁵Mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist die Prüfungsgebühr nach der Gebührengesetzgebung² zu entrichten.

3. Vollzugsverordnung vom 21. September 2004 zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzverordnung, DSchV)⁵

§ 4 Abs. 2 Archivierung

¹Die Fachstelle der Denkmalpflege führt eine Zwischenablage im Sinne von Art. 7 des Archivierungsgesetzes.

²Die Gebühren für Reproduktionen, Veröffentlichung oder Ausleihe von Archivbeständen richten sich nach der Gebührengesetzgebung².

4. Vollzugsverordnung vom 7. April 2009 zum Archivierungsgesetz (Archivierungsverordnung)⁶

Titel, Einführung einer Abkürzung

Vollzugsverordnung zum Archivierungsgesetz (Archivierungsverordnung, ArchivV)

§ 27 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung².

Anhang 2 *Aufgehoben*

5. Einführungsverordnung vom 12. Dezember 2000 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Kantonale Betäubungsmittelverordnung)⁷

Titel, Einführung einer Abkürzung

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Kantonale Betäubungsmittelverordnung kBtmV)

§ 11 Gebühren

¹ Die Bewilligungen und Dienstleistungen bei der Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen mit Betäubungsmitteln sind gebührenfrei.

² Die Gebühren gestützt auf Art. 34 Abs. 3 BetmG⁸ für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen sowie für besondere Verfügungen und Kontrollen richten nach der Gebührengesetzgebung².

6. Vollzugsverordnung vom 2. Juni 2008 zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV)⁹

§ 7 Abs. 3 Jagdpatent

¹ Gesuche um Erteilung eines Jagdpatentes sind für alle Jagdarten auf amtlichem Formular bis spätestens 31. Juli beim Amt einzureichen.

² Das Gesuch um Erteilung eines Jagdpatentes gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn auch die Patentabgaben einbezahlt worden sind.

³ Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Frist unverschuldet versäumt, wird das Patent erteilt, sofern sie oder er:

1. das Gesuch binnen 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens aber 10 Tage vor dem Beginn der betreffenden Jagdart einreicht; und gleichzeitig
2. den Nachweis:
 - a) der unverschuldeten Säumnis;
 - b) der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen; und
 - c) der Bezahlung von Patentabgabe und Verwaltungsgebühr erbringt.

⁴ Wird das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht, wird kein Patent erteilt.

§ 39 Abs. 3 Abschusskontrolle

¹ Die jagdberechtigte Person hat die Anzahl der erlegten Tiere, ausgenommen das Schalenwild, nach Tierarten getrennt auf der amtlichen Abschusskontrolle einzutragen. Tiere, die auf einer Gruppenjagd erlegt worden sind, müssen von jener jagdberechtigten Person eingetragen werden, deren Wildmarke für das erlegte Tier verwendet worden ist.

² Die jagdberechtigte Person ist verpflichtet, ihre vollständig ausgefüllte Abschusskontrolle sowie die ausgefüllten Kontrollkarten, die für den Bezug der Abschussprämie erforderlich sind, bis spätestens am 5. Februar beim Amt einzureichen, selbst wenn kein Abschuss getätigt worden ist. Die Kontrollunterlagen können zu Schalteröffnungszeiten beim Amt gegen Quittung abgegeben oder eingeschrieben per Post gesandt werden.

³ Wer die Abschusskontrolle nicht rechtzeitig abliefern und wer unvollständige oder falsche Angaben macht, hat eine Gebühr zu entrichten.

Bei Widerhandlungen gegen § 9 Ziff. 2 werden der betreffenden Person für die folgende Jagdperiode keine Jagdpatente ausgestellt.

§ 50 Ziff. 4 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass der jährlichen Jagdbetriebsvorschriften;
2. die Verlängerung der Schonzeiten und die Einschränkung der Liste der jagdbaren Tierarten (Art. 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG]);
3. die vorübergehende Verkürzung der Schonzeiten mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements des Innern (Art. 5 Abs. 5 JSG);
4. *Aufgehoben*
5. die Bewilligung zum Aussetzen von Tieren jagdbarer Arten (Art. 6 JSG);
6. die Bewilligung des Abschusses geschützter Tiere (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG);
7. die Bewilligung befristeter Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten (Art. 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV]);
8. die Bewilligung des Abschusses jagdbarer Tiere in Jagdbanngebieten und Wildschutzgebieten (Art. 11 Abs. 5 JSG);
9. die Anordnung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildtierkrankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt;
10. die Überbindung von Pflichtabschüssen an Patentinhaberinnen und Patentinhaber zur Reduktion von Raubwild und Raubzeug;
11. das Verbot der Jagd aus wichtigen Gründen.

II.

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Vollzugsverordnung vom 11. April 2006 zum Bürgerrechtsgesetz betreffend die Gebühren (Gebührentarif Bürgerrecht)¹⁰;
2. die Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch über die Gebühren und Entschädigungen im Zivilrecht (Gebührentarif ZGB, GebT ZGB)¹¹;
3. die Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2001 über die Grundbuchgebühren (Grundbuchgebührenverordnung, GBGebV)¹²;
4. die Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)¹³;
5. der Gebührentarif vom 8. Januar 1996 für die amtliche Güterschatzung¹⁴;
6. der Regierungsratsbeschluss vom 24. November 1975 über die Gebühren für nicht eidgenössisch konzessionierte Luftseilbahnen und Skilifte¹⁵.

III.

Die nachstehenden Bestimmungen werden aufgehoben:

1. die §§ 5-7 der Vollzugsverordnung vom 9. Februar 2010 zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)¹⁶;
2. die §§ 10-12 der Vollzugsverordnung vom 2. September 2008 zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV)¹⁷;
3. § 2 der Vollzugsverordnung vom 7. September 1999 zum Grundstückserwerbsgesetz (Grundstückserwerbsverordnung)¹⁸;
4. § 21 der Vollzugsverordnung vom 23. November 2004 zum Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsverordnung)¹⁹;
5. die §§ 59-61 der Vollzugsverordnung vom 25. November 2014 zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV)²⁰;
6. § 13 sowie der Anhang der Vollzugsverordnung vom 16. Mai 2000 zum Schifffahrtsgesetz (Schifffahrtsverordnung)²¹;
7. § 5 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 2008 über den Jagdlehr- gang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung, kJPV)²².

IV.

Diese Verordnung tritt am xx.xxx.20xx in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

¹ A 2016, ...

² NG 265.5

³ NG 313.12

⁴ NG 313.13

⁵ NG 322.21

⁶ NG 323.11

⁷ NG 716.1

⁸ SR 812.21

⁹ NG 841.11

¹⁰ NG 121.111

- ¹¹ NG 211.11
- ¹² NG 214.12
- ¹³ NG 265.51
- ¹⁴ NG 521.123
- ¹⁵ NG 653.112
- ¹⁶ NG 122.11
- ¹⁷ NG 122.21
- ¹⁸ NG 211.311
- ¹⁹ NG 267.11
- ²⁰ NG 611.11
- ²¹ NG 654.11
- ²² NG 841.12